Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

10.8.1818 (Nr. 220)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 220 Montag, den 10. Aug. 1818.

Deutsche freie Städte. (Frankfurt. Hamburg.) — Kurhessen. (Kurfürstl. Verordnung in Beziehung auf die an die vormalige kön. westphäl. Regierung geleisteten Zahlungen.) — Frankreich. — Niederlande. (Entbindung der Kronprinzessin von einem Prinzen.) — Oestreich. (Wien. Karlsbad.) — Amerika. (Offizielle Nachrichten in Betreff Florida's.)

Deutsche freie Städte.

Frankfurt, den 8. Aug. Gestern ist von hier aus ein vollständiges Ameublement nebst Küchen-, Keller- und Stallgeräthschaften ꝛc. zu Wasser nach dem Schlosse Johannisberg bei Rüdesheim transportirt worden. Man glaubt, der Kaiser von Oestreich werde sich auf seiner Reise nach Achen bei dem Fürsten von Metternich auf diesem Schlosse einige Tage verweilen. — Bei uns giebt es bereits reife Trauben in den Weinbergen, und man glaubt, daß, wenn die günstige Witterung diesen Monat noch anhält, wozu aller Anschein vorhanden ist, man schon in der ersten Hälfte des künftigen Monats zur Weinlese schreiten wird. Auch im Rheingau ist dieselbe nicht mehr ferne, und es ist wahrscheinlich, daß Se. Maj. der Kaiser von Oestreich gerade zu dieser Epoche in Rüdesheim eintreffen werden. — Am 3. und 6. wurden abermals zwei förmliche Sitzungen von der Bundesversammlung gehalten, worin jedoch größtentheils wieder nur Privatreklamationen zur Sprache kamen. — Vorgestern ist der Herzog von Oldenburg hier eingetroffen.

Hamburg, den 4. Aug. Gestern Morgens sind JJ. DD. die Prinzen von Braunschweig mit ihrem Gefolge von hier weiter nach Lübeck abgereist. — Am 1. d. traf der königl. schwedisch-norwegische Minister, Ritter Signeul, von der Reise nach Paris hier ein.

Kurhessen.

Kassel, den 6. Aug. Die hiesige Zeitung macht heute folgende kurfürstl. Verordnung bekannt: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. ꝛc fügen hiermit zu wissen: Es ist Uns von Unserm Justizministerium die Anzeige geschehen, daß die zur gerichtlichen Erörterung gekommenen Fragen, in wie fern die während der feindlichen Ueberziehung Unserer Staaten von Unseren Unterthanen an Hieronymus Bonaparte oder dessen Bevollmächtigte geleistete Zahlungen der aus Staatskassen vor dem 1. Nov. 1806 vorgeliehenen Kapitalien, desgleichen die an Dritte von den vorgenannten Personen geschehenen Cessionen solcher Kapitalien als gültig anzusehen seyen, von den Gerichten sehr verschieden beurtheilt, und daher gänzlich von einander abweichende Erkenntnisse gefällt worden sind. Auf diese Anzeige, und nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Rechtsgültigkeit der während der feindlichen Besetzung Unserer Lande mit jenen Kapitalien vorgegangenen Veränderungen in den Gerichten herrschen, und die den sich widersprechenden Urtheilen beigefügten Entscheidungsgründe einen Mangel in der Gesezgebung erkennen lassen, welchem abzuhelfen für das Wohl des Ganzen um so nothwendiger erscheint, als es nicht zu der Sphäre des Richteramtes gehört, die Beweggründe zu seinen Erkenntnissen in politischen Ereignissen aufzusuchen, die seinen Forschungen fremd bleiben müssen, finden Wir Uns bewogen, wegen dieses Gegenstandes nähere Bestimmungen festzusetzen. In Rücksicht nun, daß die im J. 1806 geschehene feindliche Ueberziehung Unserer Staaten durch französische Truppen nicht in Folge eines Krieges, sondern im Zustande des Friedens sich ereignete, mithin nur als ein Raubzug zu betrachten, keineswegs aber im Stande ist, den hierdurch erlangten Besitz unter die völkerrechtlichen Bedingungen einer Eroberung zu stellen; daß diese Handlung der Gewalt nicht zum Rechte werden konnte durch die nachfolgende Einzwingung der kurhessischen Lande unter die Provinzen des Königreichs Westphalen, da leztere weder von sämmtlichen kriegführenden Mächten anerkannt worden ist, noch die Unseren Unterthanen befohlene, zu Verhütung größerer Uebel, Theilweise geleistete Huldigung und die gebotene Wahl der Stände als solche Handlungen anzusehen sind, durch welche einseitig die Rechtmäßigkeit einer Regierung begründet werden kann, Wir auch, was allein die Gestalt der Sache zu verändern vermochte, niemals eine Entsagung auf die Thronrechte Unserer Dynastie abgegeben haben; daß aber ohnehin die von dem damaligen Beherrscher Frankreichs durch den Berliner Verein vom 22. April 1808 an seinen Bruder, den Hieronymus Bonaparte, abgetretenen kurhessischen Staatskapitalien auf diesen, nach allen

Rechten, nicht mit größeren Befugnissen übertragen werden konnten, als jener besaß, und, wenn selbst dieseits ein bestandenes westphälisches Staatsrecht angenommen werden könnte, dennoch die in Rede stehenden Kapitalien keineswegs als zum öffentlichen Schatze gehörige Bestandtheile des Staatseigenthums betrachtet, vielmehr hiervon getrennt, von Hieronymus Bonaparte als ein besonderes Eigenthum verwaltet worden sind, mithin die dessen Orts oder von seinen Bevollmächtigten dieserhalb genommenen Masregeln so wenig zu den innerhalb der Gränzen der Staatsverwaltung vorgenommenen Handlungen gehören, als wenig von Rechten, welche Schuldner durch geleistete Zahlung gegen den Staat erworben hätten, die Rede seyn kann, dem zufolge auch die im Dekrete der westphälischen Stände vom 15. Febr. 1810 (welches, ohne die Frage über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs und die hieraus allein fließende Dispositionsbefugniß zu berühren, bloß von der Zulässigkeit der Beweismittel handelt) zugesicherte Gewährleistung nicht vom Staats-, sondern vom Kronschatze, als dem Privatvermögen des Hieronymus Bonaparte, übernommen worden ist, eben hierdurch aber, weil ein rechtmäßiger Gläubiger wegen der an ihn geleisteten Zahlung eine Kaution nicht zu bestellen hat, auf den nicht unwahrscheinlichen Fall der von den rechtmäßigen Regierungen zu erwarten stehenden Ansprüche hingedeutet wurde; daß es überhaupt mit dem Rechte der Völker und der Staaten unvereinbar ist, der feindlichen Herrschaft während ihres Bestehens andere Gerechtsame über die kurhessischen Staaten zu gestatten, als solche, die in der Natur einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen, und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staats und seines Vermögens bestehen; daß jedoch da, wo der feindliche Machthaber die Gränzen, die seiner Gewalt von dem Völkerrechte vorgezeichnet sind, überschreitend das Staatsgut verschleudert, das Ziel ist, hinter welchem er weder Rechte auf Einzelne zu übertragen, noch den Staat mit Verbindlichkeiten zu belasten vermag; daß diese Grundsätze, welche nicht weniger einer natürlichen, den Umsturz der Throne und aller bürgerlichen Ordnung verhütenden Politik, als dem öffentlichen Rechte angehören, nach der Rükkehr in Unsere Staaten Uns stets geleitet, und namentlich zu der Verordnung vom 14. Jan. 1814 veranlaßt haben, durch welche alle während Unserer Abwesenheit geschehenen Benachtheiligung des Staatseigenthums für nichtig erklärt worden, und die aus öffentlichen Kassen ausgeliehenen Kapitalien hierunter allerdings zu rechnen sind, wollen Wir jene Verordnung vom 14. Jan. 1814 dahin authentisch erklären: „daß alle und jede Verfügungen über die vorhin aus kurhessischen Staatskassen ausgeliehenen Kapitalien, unter welchem Namen und Titel solche von der feindlichen Herrschaft auch geschehen seyn mögen, ungültig, und für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an die Regierung unverbindlich sind." Da Wir jedoch zugleich auf die Lage, in welcher die Schuldner zu der fremden Herrschaft sich befanden, billige Rücksicht nehmen, und daher nicht geschehen lassen wollen, daß dieselben durch doppelte Zahlung Schaden leiden, dagegen aber nicht zu verstatten ist, daß dieselben zum Nachtheile der öffentlichen Kassen einen unrechtmäßigen Vortheil sich zueignen, so verordnen Wir weiter hiermit: „daß diejenigen Zahlungen, welche als an den Hieronymus Bonaparte, dessen Bevollmächtigte oder Cessionarien wirklich geleistet nachgewiesen werden können, von den öffentlichen Kassen auf die schuldigen Kapitalien nebst rükständigen Zinsen, erstere mögen auf Kündigung gestanden haben, oder nicht, in Zurechnung angenommen werden sollen;" wonach ein Jeder, den es angeht, sich schuldigst zu achten hat. Urkundlich rc. Kassel, den 31. Jul. 1818. Wilhelm, Kurfürst. Vt. Schmerfeld.

Frankreich.

Paris, den 6. Aug. Gestern waren die Minister, mit Ausnahme des Finanzministers, Grafen Corvetto, der unpäßlich ist, unter dem Vorsitze des Königs von 1 bis 5 Uhr Nachmittags versammelt.

Der heutige Moniteur enthält eine weitläufige, aus 289 Artikeln bestehende kön. Verordnung vom 2. d. über die militärische Hierarchie, Beförderungen und Ernennungen, nach Anleitung des Gesetzes vom 10. des lezt-verflossenen Monats März.

Von der gestern erwähnten kön. Verordnung über die Zusammensetzung des Gen. Stabs hinsichtlich der Generalität ist noch anzuführen, daß durch den 9. Art. derselben festgesezt wird, daß, bei der vorhandenen großen Zahl von Generälen, bis zum 1. Jän. 1821 keine weitere Ernennungen zum dem Grade eines Generallieutenants und eines Marechal de Camp statt haben sollen.

Nach der Zeitung von Marseille breitet sich das Pestübel auf der afrikanischen Küste immer weiter aus; selbst der 14jährige Sohn des neuen Dey von Algier war ein Opfer desselben geworden, und ein in der dortigen Rhede gelegenes Schiff, auf welchem sich über 200 Personen befanden, welche die Pilgerfahrt nach Mecca antreten wollten, starb in wenigen Tagen ganz aus.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $78\frac{7}{20}$, und die Bankaktien zu 1625 Fr.

Niederlande.

Haag, den 3. Aug. Gestern Nachmittag überbrachte ein von Soestdyk gekommener Kurier die angenehme Nachricht, daß Ihre kaiserl. Hoh. die Frau Prinzessin von Oranien des Morgens von einem Prinzen glüklich entbunden worden, und daß sich bei Abgang des Kuriers die hohe Wöchnerin und der junge Prinz im besten Wohlseyn befunden haben. Um 1 Uhr verkündeten 101 Kanonenschüsse den Einwohnern diese frohe Nachricht. Auf den Thürmen und öffentlichen Gebäuden wurden Fahnen aufgepflanzt. Abends war der größte Theil der Residenz erleuchtet. Einige Stunden nach Empfang dieser Nachricht ist der Minister der aus-

wärtigen Angelegenheiten nach Soestdyk abgereiset. Der Vizeadmiral Maij hat den Auftrag erhalten, die Nachricht von der Niederkunft J. kais. H. nach Petersburg zu überbringen.

Oestreich.

Wien, den 3. Aug. In Folge der unterm 21. März l. J. angeordneten Bestimmungen, über die Verlosung der ältern verzinslichen Staatsschuld, ist am 1. d. die erste öffentliche Ziehung unter den vorgeschriebenen Vorsichten vorgenommen worden: Das Los fiel auf die Serie Nr. 199, welche enthält: Die Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsenfuße: Nr. 40,898 mit dem Fünftel der Kapitalssumme, Nr. 47,250 mit der Hälfte der Kapitalssumme, Nr. 47,258 mit der Hälfte der Kapitalssumme, Nr. 47,263 mit der Hälfte der Kapitalssumme, Nr. 47,268 mit der Hälfte der Kapitalssumme, zusammen im Kapitalsbetrage von 1,320,000 Gulden, und im Zinsenbetrage nach dem herabgesezten Fuße von 25,650 Gulden. — Das Herzogthum Reichstadt, von dem der Sohn der ehmaligen Kaiserin von Frankreich nun den Titel führt, ist auf eine bisherige Herrschaft dieses Namens in Böhmen fundirt, die 12 Meilen von Prag gegen die lausitzische Gränze hin liegt, ein Allodium ist, und zu Ende des 17. Jahrhunderts durch eine Herzogin von Lauenburg, Gemahlin Joh. Gastons von Florenz, an ihre Tochter, Maria Anna Karolina, Gemahlin Herzogs Ferdinands von Baiern, kam. Von jener Zeit an blieb sie ein Eigenthum des kurbaierischen Hauses, bis sie in den lezteren Jahren an den Herzog von Zweibrücken, von diesem an den Fürsten von Waldeck, und endlich abermal an Toskana kam. — In der Brod- und Fleischsatzung vom 1. d. ist das Brod um etwas schwerer, und das Rindfleisch um 2 kr. das Pfund wohlfeiler angesezt.

Karlsbad, den 3. Aug. Gestern ist der Fürst Metternich von hier nach seinen Gütern bei Eger abgereist, von wo er sich am 6. d. nach dem Franzensbrunnen begeben wird. — Heute ist glänzendes Mittagsmahl der anwesenden Preussen, zu Ehren des Geburtstags des Königs von Preussen, und gleichfalls Mittagsmahl der Sachsen, zu Ehren des Namensfestes ihres Königs.

Amerika.

Offizieller Bericht. Hauptquartier Pensacola, den 28. Mai. Süddivision. Der Generalmajor A. Jackson hat es nöthig erachtet, Pensacola zu besetzen. Nicht Vergrößerungssucht, nicht feindliche Gesinnungen von Seite der nordamerikanischen Freistaaten gegen Spanien haben ihn zu dieser Masregel bewogen. Die Seminolen-Indianer, welche ein Spanien zugehöriges Gebiet bewohnen, haben seit zwei Jahren unaufhörlich unter unsern Gränzbewohnern alle Gräuel wilder Mordlust verübt; Weiber ohne Vertheidigung wurden geschlachtet, und das Blut unschuldiger Kinder floß. Man erwartete, daß solche Abscheulichkeiten die Aufmerksamkeit der spanischen Regierung auf sich ziehen und dieselbe, den bestehenden Verträgen zufolge, schnell die nöthigen Masregeln, um ihnen Einhalt zu thun, ergreifen würde. Die spanischen Behörden erkannten die Verbindlichkeit, solche Masregeln zu ergreifen, an, erklärten aber zugleich, daß sie zu schwach seyen, und sich selbst oft in der unvermeidlichen Nothwendigkeit sähen, die Indianer mit Waffen und Kriegsmunition zu versehen, und so ihren Angriffen gegen uns behülflich zu werden. Die unwandelbaren Gesetze der Selbstvertheidigung zwangen daher die nordamerik. Regierung, von dem Theile von Florida Besitz zu nehmen, worin Spanien seine Herrschaft nicht mehr geltend machen konnte. Pensacola befand sich in dieser Lage, und es wird daher besezt bleiben, bis Spanien eine hinreichende Militärmacht wird aufstellen können, um die bestehenden Verträge zu vollziehen. Die Rechte der spanischen Unterthanen werden respektirt, und die spanischen Gesetze in allem, was Personen und Eigenthum betrift, befolgt werden; allen Religionen, so wie auch dem Handel, ist völlige Freiheit zugesichert. Oberst King wird als Militär- und Zivilgouverneur das Kommando in Pensacola führen. Er wird die Archive der Provinz in Verwahrung nehmen. Er wird eine Untersuchung über die dem Könige von Spanien zugehörigen Ländereien anstellen lassen, und von denselben Besitz ergreifen. Man wird auf das gewissenhafteste alle Reklamationen in Betreff von Liegenschaften in der Kanonenschußweite des Fort Carlos de Barancas prüfen, und jenen Reklamanten, deren Ansprüche gültig werden erfunden werden, eine Rente anweisen; in keinem Falle aber wird man sie im Besitze des Grund und Bodens lassen. Dieses Eigenthum ist den nordamerikanischen Staaten nothwendig, und nach ihren Gesetzen kann es gegen eine Entschädigungssumme in Besitz genommen werden. Die Gesetze der vereinigten Staaten hinsichtlich der Abgaben und Douanen werden eingeführt werden rc. (Diesem Berichte ist die Kapitulation des Fort Carlos de Barancas beigefügt, worauf wir zurükkommen werden.) — Auszug des National-Intelligencer vom 4. Jul. General Jackson ist nun auf dem Marsche, um die beinahe uneinnehmbare Festung St. Augustin (Hauptstadt von Ostflorida, wie es Pensacola von Westflorida ist) zu besetzen; die span. Besatzung derselben besteht nur aus ohgefähr 400 M. — Auszug des Baltimore-Patriot vom 6. Jul. Der Schooner, Oberst Georg Armstead, ist in 9 Tagen von Havana hier angekommen. Am Tage seiner Abfahrt trafen 2 Cartelschiffe ein, welche die spanische Besatzung und den Gouverneur von Pensacola an Bord hatten. Man erwartete, daß dem zufolge unverzüglich ein Beschlag auf die nordamerikanischen Schiffe gelegt werden würde; Ladungen einzunehmen, war denselben bereits verboten worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

9. Aug.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ½7	27 Zoll $11\frac{3}{10}$ Linien	$14\frac{3}{10}$ Grad über 0	Nordost	42 Grad	heiter, angenehm
Mittags ½3	27 Zoll $10\frac{2}{10}$ Linien	$23\frac{2}{10}$ Grad über 0	Nordost	34 Grad	heiter, Zugwind
Nachts 10	27 Zoll $10\frac{2}{10}$ Linien	$17\frac{8}{10}$ Grad über 0	Nordwest	36 Grad	trüb, schwül

Neuer Verlag
von C. Heyder in Erlangen.

Vorträge über Gegenstände der Erziehung und Bildung. Worte, allen gebildeten Lehrern gewidmet von Dr. J. Fr. Degen, Konsistorialrath und Rektor des Gymnasiums zu Baireuth. 8. 1 fl. 48 kr.

(Mittheilungen über Erziehung eines so ausgezeichneten Mannes verdienen gewiß von vielen beachtet zu werden.)

Wie soll ein junges Frauenzimmer sich würdig bilden? von Andreas Meyer. Sechste rechtmäsige Ausgabe. 8. 36 kr.

(Die Gemeinnüzlichkeit dieses Werkchens hat sich so bewährt, das eine 6te Ausgabe davon veranstaltet wurde.)

Das Recht der Handwerker, nach den allgemeinen in den deutschen Staaten geltenden Gesetzen und Zunft- und Innungsverordnungen von Dr. J. A. Ortloff. 8. 2 fl. 24 kr.

(Ein gar nüzliches Handbuch für den Rechtsbeflissenen, besonders aber für jeden Meister eines Handwerks, für den es einen Werth hat, seine ihm zustehenden vielen Gerechtsame in allen Verhältnissen genau kennen zu lernen. Wenigstens sollte jede Innung und Zunft dies Werkchen besitzen, um sich in allen vorkommenden Fällen Raths daraus erholen zu können.)

Der Wechselprozeß, mit Rüksicht auf die mehresten Wechselgesetze der Länder und Handelsstädte Deutschlands und benachbarter Staaten, von Ph. C. Scherer. 8. 3 fl. 36 kr.

(Der Rechtsgelehrte, der Advokat und der Kaufmann kann dies Buch mit Nutzen gebrauchen, und für diese wird es hier angezeigt und empfohlen.)

Vorstehende Schriften sind in allen badischen Buchhandlungen zu haben (in Karlsruhe bei Braun, und Marx).

Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Erben des kürzlich dahier mit Tod abgegangenen pensionirten Großherzogl. Amtskellers, Lorenz Erkenbrecht, fordern diejenigen, welche eine Ansprache an die Erkenbrechtische Verlassenschaft machen können, auf, binnen 14 Tagen sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 30. Jul. 1818.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.

Obermüller.

Karlsruhe. [Brennöhl-Lieferung.] Die Lieferung des Brennöhls zur hiesigen Stadtbeleuchtung wird bis Freitag, den 28. Aug. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, für das nächste Jahr mittelst Steigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Die Steigerungsliebhaber werden hiermit eingeladen, sich um die bestimmte Zeit auf dem Polizeibureau einzufinden.

Karlsruhe, den 4. Aug. 1818.

Großherzogliches Polizeiamt.

Karlsruhe. [Brennöhl-Lieferung.] Die Brennöhl-Lieferung für die Garnison dahier soll, auf hohen Befehl, künftigen Donnerstag, den 13. dieses, Morgens 10 Uhr, im Bureau der Kasernenverwaltung, auf ein Jahr öffentlich versteigert werden; wozu die Liebhaber andurch eingeladen sind.

Karlsruhe, den 4. August 1818.

Oberverwalter,
Reiß.

Bruchsal. [Wolle-Verkauf.] Es ist eine Partie Wolle von etlichen und 50 Pfund, theils von ganz, theils von halb veredelten, und theils von Landschafen und Lämmern, welche im warmen Wasser sauber gewaschen worden, zu verkaufen. Wo, erfährt man bei Ausgeber des Lokalblatts zu Bruchsal.

Karlsruhe. [Barbiergesell- oder Junge-Gesuch.] Ein braver Geselle, oder Junge, wird in eine frequente Barbierstube gesucht, und kann jeden Augenblik eintreten; jedoch muß er konscriptionsfrei seyn. Wo, sagt das Zeitungs-Komptoir.

Speyer. [Schulden-Liquidation.] Alle Gläubiger des fallirten Johann Kaspar Scharpff werden benachrichtiget, daß sie sich in einer Frist von vierzig Tagen persönlich oder durch Bevollmächtigte bei den unterzeichneten provisorischen Syndiken des Falliments zu melden haben, um zu erklären, unter welchem Titel und für welche Summe sie Gläubiger sind, und ihnen ihre Schuldtitel, gegen Empfangscheine, einzuhändigen.

Die Bewährung der Schuldtitel wird sodann, in Gemäßheit des Artikels 503 des Handelsgesezbuchs, kontradiktorisch zwischen jedem erscheinenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten und den Syndiken, in Gegenwart des Hrn. Schwind, Richter an dem K. B. Bezirksgericht zu Frankenthal und Kommissär des Falliments, am 1. k. M. September, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Speyer vorgenommen werden. Die Bevollmächtigten müssen ausdrüklichen speziellen Auftrag haben, die Schuldforderung eidlich erhärten zu können.

Speyer, den 18. Jul. 1818.

Nikol. Rauch. Fried. Bernhard.

Deidesheim. [Schulden-Liquidation.] Der unterzeichnete Notär im Amtssiz zu Dürkheim an der Haardt fordert in seiner Eigenschaft als Kurator für die Eugen Erwein v. Lehrbach'schen vaccante Verlassenschaftsmasse im Königl. Baierischen Rheinkreise alle Gläubiger genannter Masse auf, sich bis künftigen 31. August laufenden Jahres, Morgens 9 Uhr, zu Deidesheim, in der Behausung des allda verstorbenen Notär Lippert, im Leben gewesenen Kurators genannter Masse, einzufinden, um der Inventur dieser Verlassenschaft beizuwohnen, und ihre Schuldforderungen eintragen zu lassen.

Deidesheim, den 23. Jul. 1818.

Köster, Notär.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg